

dgti e.V. Rhein-Main, Postfach 1605, 55006 Mainz

Petra Weitzel

Presserat

Email: petra.weitzel@dgti.org
<http://www.dgti.org/>

Tel.: 0151 75049494

Mainz, 25. Januar 2022

Beschwerde an den Presserat

Sehr geehrter Mitarbeitende des Presserats,

wir wurden auf den Artikel

„GANSERER: DIE QUOTENFRAU“ vom 19.1.2022 aufmerksam gemacht,
im Online-Angebot der „EMMA“ zu finden, abgerufen am 20.1.2022:

<https://www.emma.de/artikel/markus-ganserer-die-quotenfrau-339185?fbclid=IwAR0wJnqrfwVCUxQH42GK-ocvvh2WDtYzoimgVwBEQJDPE1I5MeQNwnJsB6w>

Der Beitrag verletzt nach unserer Auffassung die Regeln des fairen Journalismus im Pressekodex in den Ziffern 1, 3, 9 und 12.

Es handelt sich um einen Beitrag, der nicht als Kommentar bzw. Meinung der Redaktion ausdrücklich gekennzeichnet ist.

Zu den Verstößen zu Ziffer 1:

Der Beitrag täuscht einen anderen Sachstand vor, als tatsächlich vorliegt. Dazu ein Auszug aus unserer rechtlichen Bewertung (s. Anlage Gedanken zum Artikel)

„Es ist seit 1978¹ verfassungsrechtlich etablierter Grundsatz, dass die Geschlechtszugehörigkeit einer Person nicht an körperliche Gegebenheiten gebunden ist. Auch besteht ein grundsätzlicher und bedingungsloser Anspruch auf Anerkennung und Respektierung der individuellen Entscheidung über die eigene Geschlechtszugehörigkeit, insbesondere durch staatliche Organe.² Somit besteht kein Grund, Frau Ganserer nicht als das wahrzunehmen, als was sie ist: eine Frau. Hierzu bedarf es keiner formalrechtlichen Anerkennung, da der amtliche Geschlechtseintrag letztendlich deklaratorischen, aber nicht konstituierenden Charakters ist³“

¹ BVerfG - 1 BvR 16/72 - vom 11. 10. 1978, RN 50; - 1 BvR 3295/07 – v. 11.01.2011, RN 56

² BVerfG - 2 BvR 1833/95 - vom 15.08. 1996

³ BVerfG - 1 BvR 2019/16 - vom 10.10.2017 RN 14

Im Fall staatlicher Organe wie etwa der Bundestagsverwaltung besteht die Verpflichtung, Frau Tessa Ganserer auch so anzusprechen. Dies hatte der Bayerische Landtag, der politisch völlig anders zusammengesetzt ist als der Bundestag, im Falle Tessa Ganserer ebenfalls getan. Der Personenstand, das „juristische Geschlecht“, wie es im Beitrag der „EMMA“ heißt, ist im Gegensatz zur transportierten Meinung der Redaktion dabei völlig unerheblich.

Die Frage der Quotierung innerhalb einer Partei ist nicht Gegenstand gesetzlicher Regelungen sondern parteiinterner Statuten und entzieht sich rechtlicher Eingriffsmöglichkeiten.⁶ Dass die Grünen bei der Geschlechtszugehörigkeit auf die Selbstausskunft der Bewerbenden abstellen, folgt der bereits genannten Entscheidung des BVerfG, und ist somit nicht zu beanstanden.⁷

⁶ WD 3 - 008/08 vom 29.01.2008 S. 3

⁷ BVerfG - 2 BvR 1833/95 - vom 15.08. 1996

Zum Verstoß zu Ziffer 3

Im ursprünglichen Beitrag mit Stand vom 20.1.2022 wurde außerdem zum Schluss folgende unzutreffende Aussage getroffen:

„Der Wahlprüfungsausschuss (Anm.: des Bundestages) hat den Widerspruch von Hilde Schwathe und Mitstreiterinnen angenommen, er nimmt ihn also ernst. Eine Entscheidung getroffen hat er noch nicht - aber hoffentlich bald. Denn die Debatte läuft heiß.“

und ohne Hinweis auf eine nachträgliche Änderung in folgenden Text geändert:

„Der Wahlprüfungsausschuss hat den Widerspruch von Hilde Schwathe und Mitstreiterinnen angenommen. Eine Entscheidung getroffen hat er noch nicht - aber hoffentlich bald. Denn die Debatte läuft heiß.“

Zum einen ist der fehlende Hinweis auf die nachträgliche Änderung bzw. Richtigstellung ein Verstoß und zum anderen ist die Information zum Wahlprüfungsausschuss falsch, dieser muss alle Beschwerden annehmen, unabhängig davon wie „ernst“ die Beschwerde ist.

Zu den Verstößen in den Punkten 9 und 12

Frau Ganserer wird im Beitrag als Person und nicht wegen ihres politischen Handelns angegriffen und dabei in ihren Persönlichkeitsrechten im besonders geschützten Bereich der Intimsphäre verletzt. Das passiert in dem die „EMMA“ über Körperzustände im Sexualbereich und Partnerschaften spekuliert, die entsprechend der zu Ziffer 1 ausgeführten Rechtslage im Zusammenhang mit ihrem Bundestagsmandat völlig irrelevant sind.

Mit dem Beitrag dringt die Redaktion in nahezu voyeuristischer Weise in ihr Privatleben ein.

Diskriminierend bezüglich des Geschlechts ist dabei die konsequente Verwendung ihres abgelegten Vornamens und die Anrede in der männlichen Form, und dies in vollem Bewusstsein wie verletzend das auf trans* Personen wirkt.

Alice Schwarzer als Herausgeberin der „EMMA“ hat zum Thema „Transsexualität“ zahlreiche Artikel beginnend im Jahr 1984 verfasst und an Diskussionsrunden mit trans* Personen teilgenommen. Sie kann sich daher nicht auf Unwissenheit berufen.

Ehrabschneidend ist der implizierte Vorwurf, es könnte sich um Wahlbetrug handeln, weshalb der Wahlprüfungsausschuss des Bundestages nun prüfen müsse.

Antworten auf unsere Beschwerde nehmen wir bevorzugt per E-Mail entgegen.

mit freundlichen Grüßen

Petra Weitzel

1. Vorsitzende

Anlagen, Screenshots

Beitrag Stand 20.1.2022

Der Wahlprüfungsausschuss hat den Widerspruch von Hilde Schwathe und Mitsreiterinnen angenommen, er nimmt ihn also ernst. Eine Entscheidung getroffen hat er noch nicht - aber hoffentlich bald. Denn die Debatte läuft heiß.

www.geschlecht-zaehlt.de

Beitrag Stand 25.1.2022

Der Wahlprüfungsausschuss hat den Widerspruch von Hilde Schwathe und Mitsreiterinnen angenommen. Eine Entscheidung getroffen hat er noch nicht - aber hoffentlich bald. Denn die Debatte läuft heiß.

www.geschlecht-zaehlt.de

PDF Datei des Artikels Stand 19.1. 2022 siehe Dateianlage.

**Gedanken zum Artikel „Ganserer: Eine Quotenfrau“
der Zeitschrift EMMA vom 19.01.2022 (von Julia Steenken, dgti e.V.)**

Der Text täuscht einen anderen Sachstand vor, als eigentlich vorliegt.

Es ist seit 1978 verfassungsrechtlich etablierter Grundsatz, dass die Geschlechtszugehörigkeit einer Person nicht an körperliche Gegebenheiten gebunden ist.¹ Auch besteht ein grundsätzlicher und bedingungsloser Anspruch auf Anerkennung und Respektierung der individuellen Entscheidung über die eigene Geschlechtszugehörigkeit, insbesondere durch staatliche Organe.² Somit besteht kein Grund, Frau Ganserer nicht als das wahrzunehmen, als was sie ist: eine Frau. Hierzu bedarf es keiner formalrechtlichen Anerkennung, da der amtliche Geschlechtseintrag letztendlich deklaratorischen, aber nicht konstituierenden Charakters ist.³

Ohne tiefer in die Wahlrechtsthematik einzusteigen, deren Kenntnis dürfte den Autor*Innen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bekannt sein, ist der Eindruck einer Scheindebatte zwingend. Auch kann die Kenntnis der jüngsten Entscheidung des BVerfG zu dieser bzw. verwandter Thematik angenommen werden.⁴ Gleiches gilt auch für eine diesbezügliche Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages.⁵

Die Partei Bündnis 90/die Grünen hat wie die Partei Die Linke, oder auch einzelne Landesverbände der SPD als interne - und somit nicht rechtsverbindliche Regel - die Quotierung, also die wechselseitige Besetzung ihrer Wahllisten mit Frauen und Männern, festgelegt. Schon alleine diese Einigung ist nicht stringent paritätisch, da Personen ohne bzw. mit dem Geschlechtseintrag divers, unberücksichtigt bleiben. Da diese Regelung der Parteiautonomie unterliegt, entzieht sie sich jedoch grundsätzlich gesetzlicher Eingriffsmöglichkeiten⁶. Dass die Grünen bei der Geschlechtszugehörigkeit auf die Selbstauskunft der Bewerbenden abstellen, folgt der bereits genannten Entscheidung des BVerfG,⁷ und ist somit nicht zu beanstanden.

Außer der Beanstandung der Vornamensführung im Fall von Tessa Ganserer wurde das inhaltliche Zustandekommen der Wahlliste nicht beanstandet. Die Vornamensführung wurde letztendlich einem Künstlernamen entsprechend gehandhabt.

Es ist somit davon auszugehen, dass der eingelegte Wahleinspruch keinerlei Aussicht auf Erfolg hat, was den Initiator*innen auch bekannt sein dürfte. Vielmehr sind die in dem Artikel als auch der ihm zugrundeliegenden Internetseite erhobenen Vorwürfe nur mit der Zielsetzung einer allgemeinen Stimmungsmache gegen Betroffene aus dem TIN*-Bereich⁸ und gegen Tessa Ganserer (MdB) im Speziellen verständlich.

Zusammenfassend sind die im Artikel erhobenen Vorwürfe haltlos, bösartig und geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Vielmehr zeigt sich, dass die Redaktion der Emma nicht bereit ist, den bereits heute sowohl rechtlichen als auch gesellschaftlichen Wirklichkeiten Rechnung zu tragen.

1 BVerfG - 1 BvR 16/72 - vom 11. 10. 1978, RN 50; - 1 BvR 3295/07 – v. 11.01.2011, RN 56

2 BVerfG - 2 BvR 1833/95 - vom 15.08. 1996

3 BVerfG - 1 BvR 2019/16 - vom 10.10.2017 RN 14

4 BVerfG - 2 BvR 1470/20 - vom 06. Dezember 2021

5 WD 3 - 008/08 vom 29.01.2008

6 WD 3 - 008/08 vom 29.01.2008 S. 3

7 BVerfG - 2 BvR 1833/95 - vom 15.08. 1996

8 Sammelbezeichnung für trans*, intergeschlechtlich, nicht-binär